

Vereinsordnung

Diese Verordnung stellt ergänzende Richtlinien zur bestehenden Satzung dar.

1. Vorstand

Der Vorstand wird für zwei Jahre nach den Vorgaben in der Satzung gewählt.

Der Vorstand kann Kommissionen und Beiräte einberufen.

2. Schatzmeister:in

Es kann ein/e Schatzmeister:in innerhalb des Vereins per Beschluss durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre ernannt werden.

Die Person muss Mitglied des Vereins sein und darf dem Vorstand angehören.

Zu den Aufgaben der:des Schatzmeisters:in gehören:

- Darstellung von Einnahmen und Ausgaben
- Information des Vorstands und der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Steuererklärungen und Abführung der Steuern
- Verwaltung und Aufbewahrung von Finanzdokumenten
- Verwaltung der Vereinskasse und Anfertigung eines Kassenberichts
- Kontrolle des Haushalts
- Buchhaltung
- Verwaltung von Inventar
- Schreiben und Begleichung von Rechnungen
- Mitgliederverwaltung
- Einforderung von ausstehenden Mitgliedsbeiträgen
- Verfassung und Verschicken von Mahnungen
- Annahme von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Jahresabschluss und Einnahmenüberschussrechnung erstellen
- Verwaltung der finanziellen Belange von Mitarbeitern (Gehälter, Abführen von Arbeitgeberanteilen, usw.)

3. Kassenprüfer:innen

Es können mindestens zwei Kassenprüfer:innen mit einer offenen Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden.

Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein:e Kassenprüfer:in im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

Die Aufgabe der Kassenprüfer:innen sind folgende:

- Regelmäßige Überprüfung der Vereinskasse
- Überprüfung von Zahlungen (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Rückerstattungen)
- Kenntlichmachung von Sachspenden
- Prüfung vom Einsatz der finanziellen Mittel gemäß der Satzung und des Zwecks der Gemeinnützigkeit
- Überprüfung der Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorlegen eines jährlichen Prüfungsberichtes (Übereinstimmung der Bilanz mit dem Jahresabschluss) vor der Mitgliederversammlung, die Grundlage für eine Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands darstellt.

4. Mitgliederversammlung

Die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeister:in erfolgt über die Mitgliederversammlung.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den/die Protokollführende:n sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und jedem Mitglied in einem angemessenen Zeitraum nach der Mitgliederversammlung in Textform zur Kenntnis zu geben.

5. Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit und endet üblicherweise mit dem Ausscheiden durch Tod.

Ein vorzeitiges Ende einer Ehrenmitgliedschaft kann durch eine ausdrückliche Erklärung des Ehrenmitglieds passieren.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aberkannt werden.

Pro Jahr können maximal 2 Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.

Beschlossen am 19.12.2023 in Köln